

Fachgruppe der Berufsrichter der Sozialgerichtsbarkeit im Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e.V vom 10. März 2004

Frau Justizministerin
des Landes Baden-Württemberg
Corinna Werwigk-Hertneck
Schillerplatz 4
70173 Stuttgart

Sehr geehrte Frau Justizministerin Werwigk-Hertneck,

das Land Baden-Württemberg hat die Federführung in der aufgrund des Beschlusses der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 06.11.2003 gebildeten Bund-Länder-Arbeitsgruppe übernommen. In dieser Arbeitsgruppe sollen bis Juni 2004 Vorschläge zur Errichtung einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit erarbeitet werden. Vor diesem Hintergrund sehe ich mich veranlasst, Sie über den Meinungsstand der Mitglieder der Fachgruppe der Sozialrichter im Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e.V. zu informieren.

Die Fachgruppe wendet sich entschieden gegen die von Ihnen unterstützten Pläne zur Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten, hier insbesondere der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit.

Die uns bekannten Argumente für eine Zusammenlegung überzeugen nicht. Wir sehen keine Veranlassung, bewährte Strukturen, die sich in Zeiten steigender Belastungen als tragfähig erwiesen haben und nach wie vor erweisen, aufzugeben.

Wir sind uns bewusst, dass der Bund und die Länder erheblichen Sparzwängen unterliegen. Relevante Einspareffekte, die sog. "Synergieeffekte", wurden bislang jedoch in keiner Weise nachvollziehbar dargelegt. Wir haben den Eindruck, dass selbst die Befürworter der Zusammenlegung nicht an eine Kostenersparnis glauben. Es liegt nahe, dass Einsparungen beispielsweise durch die Zusammenführung von Post- und Zahlstellen und durch den Wegfall von Präsidentenstellen allein dadurch weitgehend aufgezehrt werden, dass innerhalb der nach Ihren Planungen vom vergangenen Jahr dann neu entstehenden Großgerichte zusätzliche Hierarchien erforderlich werden. Zudem erscheint uns ein effizientes Arbeiten in Großgerichten deutlich erschwert. Dies dürfte auch Sie neben anderen Gesichtspunkten veranlasst haben, für den Erhalt der kleinen Amtsgerichte in Baden-Württemberg einzutreten. Wesentlicher Maßstab für die Prüfung von "Synergieeffekten" sind die Kosten pro Richterarbeitsplatz. Dazu gehören: Gehalt, anteiliges Servicepersonal, EDV-Ausstattung und Online-Datenbanken. Es ist nicht erkennbar, dass die Kosten pro Richterarbeitsplatz durch eine Zusammenlegung reduziert werden könnten.

Das Ziel einer flexibleren Personalpolitik macht aus unserer Sicht keine Zusammenlegung der Gerichtsbarkeiten erforderlich. Sie dürfte bei angemessener Beteiligung der Betroffenen und vorausschauender Planung auch bei getrennten Gerichtsbarkeiten möglich sein. Unsere Fachgruppe hat sich nie gegen einen Wechsel zwischen den Gerichtsbarkeiten ausgesprochen. Im Übrigen sind kurzfristige Belastungsänderungen wohl die Ausnahme. Länger andauernden Entwicklungen kann in den bestehenden Strukturen Rechnung getragen werden. Zu beachten ist, dass die derzeit in besonderem Maße geforderte Flexibilität der Richterschaft stets in einem Spannungsverhältnis zur Spezialisierung steht, ohne die Rechtsprechung in allen Bereichen nicht in der gewohnten Qualität zu haben ist. Der Notwendigkeit einer Spezialisierung wird auch von Seiten der Anwaltschaft Rechnung getragen, indem beispielsweise die Möglichkeit zur Qualifikation als Fachanwalt für Sozialrecht geschaffen wurde. Nach langjähriger Spezialisierung wird es zwar nicht unmöglich, aber immer weniger sinnvoll, Richter in anderen Teilrechtsgebieten einzusetzen. Darauf müsste auch das Präsidium eines Gerichts Rücksicht nehmen. Im Ergebnis würden lediglich die Probleme bei der Personalplanung, mit denen zuweilen Ihr Ministerium zu kämpfen hat, auf die Präsidien verlagert, ohne dass dann wesentlich bessere Lösungsmöglichkeiten bestünden. Aus unserer Sicht wird die angebliche Flexibilität des Personaleinsatzes bei einer Zusammenlegung überschätzt.

Die in der Bundesratsinitiative 15/1638, in der die Bundesregierung um Prüfung gebeten wird, ob die Errichtung einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit sinnvoll erscheine, enthaltene Behauptung, Gerichte versuchten häufig durch Abtrennung und Verweisung, die Pflicht zur umfassenden

Entscheidung zu umgehen, ist aus unserer Erfahrung in der Praxis schlicht unzutreffend.

Die Schaffung einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit ist auch nicht zur besseren Übersichtlichkeit für den rechtssuchenden Bürger erforderlich. Die hier in Betracht kommenden Klagen richtet sich fast ausnahmslos gegen Bescheide, in deren Rechtsmittelbelehrung angegeben ist, bei welchem Gericht Klage zu erheben ist. Im Übrigen führt die Erhebung einer Klage bei einem unzuständigen Gericht zu keinen Nachteilen. Soweit Zuständigkeitsfraktionen dennoch als Mangel angesehen werden, würden diese entfallen, wenn der Gesetzgeber sachlich folgerichtig für alle Streitigkeiten aus dem materiellen Sozialrecht den Rechtsweg zu den Sozialgerichten schafft - so wie bereits für den Bereich der Sozialhilfe und des sog. Arbeitslosengelds II vorgesehen. Dadurch ließen sich auch letztlich Stelleneinsparungen realisieren, da die Sozialgerichtsbarkeit in erster Instanz mit der sog. kleinen Richterbank entscheidet. Zwar ist die Sozialgerichtsbarkeit bisher schwerpunktmäßig für Angelegenheiten der Sozialversicherung zuständig. Die ehrenamtlichen Richter in diesen Streitigkeiten werden aus den Kreisen der Versicherten und der Arbeitgeber gewählt. Jedoch gibt es seit jeher auch andere Rechtsgebiete, wie z.B. das zahlenmäßig bedeutsame Schwerbehindertenrecht, in denen die ehrenamtlichen Richter aus anderen Bevölkerungskreisen bestellt werden. Daran wird deutlich, dass auch Rechtsstreitigkeiten aus Gebieten des Sozialrechts außerhalb des Sozialversicherungsrechts - bei entsprechender Ergänzung des Sozialgerichtsgesetzes - durch eine systemgerecht besetzte Richterbank entschieden werden können.

Die Zusammenlegung der Gerichtsbarkeiten begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Selbst in der Protokollnotiz des Vermittlungsausschusses vom 19.12.2003 wird die dort vorgeschlagene Option einer "Öffnungsklausel" unter den Vorbehalt einer abschließenden verfassungsrechtlichen Prüfung gestellt. Eigentlich muss nicht besonders erwähnt werden, dass eine "Öffnungsklausel", die es den Ländern nach Belieben gestattet, die Sozialgerichtsbarkeit durch besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichte und der Obergerichtspräsidenten auszuüben, zu einem Rückfall in die eigentlich schon lang abgeschlossen geglaubte deutsche "Kleinstaaterei" führen würde. Die dritte Staatsgewalt muss aus unserer Sicht in der gesamten Bundesrepublik Deutschland und in allen Instanzen einheitlich geregelt sein.

Als Argument für eine Zusammenlegung wird auch auf die Gerichtsorganisationen in anderen Ländern der Europäischen Union hingewiesen. Dies wäre jedoch nur dann ein tragendes Argument, wenn die Systeme in den anderen Ländern nachweislich besser wären, was bislang nicht behauptet wurde. Würde man diesem Argument Bedeutung zumessen, müssten viele Strukturen, nicht zuletzt der Föderalismus der Bundesrepublik, in Frage gestellt werden. Wir behaupten nicht, dass beispielsweise eine zweigliedrige Gerichtsorganisation zwingend schlechter wäre. Hat sich jedoch die einmal gewählte Organisation gut bewährt, und das nehmen wir für die bisherigen Strukturen in der Bundesrepublik Deutschland wohl in Übereinstimmung mit Ihrer Einschätzung in Anspruch, kann eine Zerschlagung dieser Organisation nur dadurch gerechtfertigt werden, dass damit eine zusätzliche Verbesserung, die anders nicht erreicht werden kann, möglich wird. Der Nachweis, dass solche Rechtfertigungsgründe vorliegen, ist aus unserer Sicht nicht erbracht.

Wir bitten Sie ferner zu beachten, dass in Zeiten offensichtlich unabwendbarer gravierender Einschnitte im Sozialrecht eine intakte Sozialgerichtsbarkeit notwendiger denn je ist. Die Diskussion um die Zusammenlegung der Verwaltungs- und Sozialgerichte, die unter Berücksichtigung der von Ihnen im vergangenen Jahr vorgeschlagenen Justizreform in Baden-Württemberg mit einer Halbierung der Zahl der bisherigen Sozialgerichtsstandorte verbunden wäre, kann in der Bevölkerung nur dergestalt wahrgenommen werden, dass nicht nur soziale Rechte beschnitten werden, sondern darüber hinaus auch die Möglichkeit der gerichtlichen Durchsetzung der verbliebenen Rechte erschwert wird. Aus unserer Sicht steht Ihr Engagement in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe insoweit auch im Widerspruch zu der Politik der Landesregierung, die auf die Schaffung kleinerer Einheiten gerichtet ist und zu der von Ihnen im vergangenen Jahr erreichten Beibehaltung selbst kleinster Amtsgerichtsstandorte.

Sie selbst haben wiederholt in der Öffentlichkeit auf die katastrophale Lage des Landeshaushalts hingewiesen. Die Zusammenlegung und Konzentration der Gerichte würde aber zu erheblichen Reibungsverlusten und großen Ausgaben führen, denen keine Einsparungen gegenüberstehen. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass auch nur ein einziges Gericht im bisherigen Gebäude verbleiben könnte, müssten insgesamt 14 Gerichte umziehen und an den verbleibenden 5 Standorten müssten neue Gebäude gefunden werden. Der Landeshaushalt würde dadurch in der derzeitigen kritischen Phase enorm belastet.

Gerne sind wir zum Gespräch bereit.

Mit freundlichen Grüßen